

Satzung

der Katholischen jungen Gemeinde St. Hedwig Kulmbach

Beschlossen am 19.11.2021

Inhalt

Satzung

0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde	3
1. Katholische junge Gemeinde in der Orts-/Pfarrgemeinde St. Hedwig Kulmbach	4
§1 Allgemeines	4
§2 Name, Sitz	4
§3 Vereinswesen und –zweck	4
§4 Mittel des Vereins	5
§5 Mitglied und Mitgliedschaft	5
§6 Die Organe der Pfarrgemeinschaft	6
§7 Die Mitgliederversammlung	6
§8 Die Arbeitsgemeinschaften	7
§9 Die Pfarrleitung	7
§ 10 Auflösung der Pfarrgemeinschaft	8
§11 Zusatzbestimmungen	8

0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG, Juni 1995; in Altenberg mit Anpassungen auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskonferenz der KjG 2017 in Altenberg.

1. Katholische junge Gemeinde St. Hedwig Kulmbach

§1 Allgemeines

- (1) Die KjG St. Hedwig Kulmbach ist der Zusammenschluss der ihr zugeordneten Mitglieder im Erzbistum Bamberg.
- (2) Die KjG St. Hedwig Kulmbach gehört zum Diözesanverband Bamberg der Katholischen Jungen Gemeinde und ist Mitglied im Regionalverband Hof-Kulmbach des BDKJ.
- (3) Aufgabe der KjG St. Hedwig Kulmbach ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit ihrer zugehörigen Mitglieder und die Vertretung dieser in Kirche und Öffentlichkeit.

§2 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholische junge Gemeinde (KjG) St. Hedwig Kulmbach“.
- (2) Als kirchlicher Verein untersteht die KjG St. Hedwig Kulmbach der Aufsicht des zuständigen leitenden Pfarrers.
- (3) Insofern keine andere Rechtsform für die Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese als nicht eingetragener Verein nach §54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215, 299, 321ff CIC).
- (4) Der Sitz der KjG St. Hedwig Kulmbach ist Kulmbach.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Vereinswesen und –zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion (§52 Abs. 2 S.1 Nr.2 AO), der Jugendhilfe (§52 Abs. 2 S.1 Nr.4 AO), der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 S.1 Nr.7 AO), des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke (§52 Abs.2 S.1 Nr.25 AO) sowie die Verfolgung kirchlicher Zwecke (§54 AO)
- (3) Der Verein stützt sich in seiner Arbeit auf die Grundlagen und Ziele der KjG.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Die Wahrnehmung kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit insbesondere in Kulmbach in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten selbst,
 - Die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten im Rahmen der Organisation oder Durchführung von Begegnungs- und Bildungsmaßnahmen sowie Aktionen,
 - Die Förderung demokratischen, gleichberechtigten und solidarischen Engagements, das sich gegen jede Art von Ausgrenzung oder Unterdrückung von Menschen wendet,
 - Die Förderung einer ökologisch verantworteten Lebensweise, um die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage einzudämmen,
 - Die Schaffung von Raum für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene und deren Gruppierungen
 - Um Begegnungen und Beziehungen zu fördern und durch gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln das Zugehörigkeitsgefühl und die Glaubensgemeinschaft zu stärken,

- Zur ständigen Wertorientierung und Wertschätzung innerhalb der Gruppierung und der Kirche,
- Zur Standortüberprüfung und Entwicklung von Lebensperspektiven in Einheit mit einem selbst verantworteten religiösen Leben
- Zur Ermutigung, um soziale, politische und pädagogische Verantwortung zu übernehmen und persönliche Interessen und Fähigkeiten zu entwickeln
- Zur Schaffung von Impulsen und Möglichkeiten zur Entwicklung eines demokratischen Zusammenwirkens und Handelns in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten in einer globalisierten Welt.

§4 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchenstiftung St. Hedwig Kulmbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§5 Mitglied und Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, die die Grundlagen und Ziele der KjG bejaht kann Mitglied der KjG St. Hedwig Kulmbach werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch die Pfarrleitung oder die Diözesanleitung.

- (1) Die unbefristete Mitgliedschaft beinhaltet zeitlich unbegrenzt alle Rechte und Pflichten in der KjG. Unbefristete Mitglieder sind verpflichtet bis zum 31.12 des Beitrittsjahres an den Diözesanverband einen Beitrag zu entrichten, der sich in der Höhe durch die beschlossene Beitragsordnung des Diözesanverbands ergibt.
Die unbefristete Mitgliedschaft endet durch:
 - i. Tod
 - ii. Austritt: Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Diözesanleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.
 - iii. Ausschluss: Dieser setzt voraus, dass das Mitglied insbesondere entgegen den Grundlagen und Zielen der KjG handelt und/oder ihren Mitgliedsbeitrag über das vergangene Beitragsjahr nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Diözesanausschuss nach Anhörung des*der Betroffenen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Ausschluss schriftlich oder in vereinbarter Form bei der Pfarrleitung bzw. der Diözesanleitung eingehen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Diözesankonferenz Berufung einlegen. Diese entscheidet verbindlich.
- (2) Die befristete Mitgliedschaft (Schnuppermitgliedschaft) dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit. Sie berechtigt zur Teilnahme an Gruppen, Projekten und offenen Angeboten. Die befristete Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der KjG aus. Befristete Mitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Die befristete Mitgliedschaft endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, ohne dass es eines Austrittes oder Ausschlusses bedarf und ist nicht wiederholbar.

- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung des Diözesanverbands festgesetzt.
- (4) Eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied einer Pfarrgemeinschaft des KjG Diözesanverbands Bamberg und Einzelmitglied des KjG Diözesanverbands Bamberg sein. Auch kann eine Person nicht gleichzeitig in zwei Pfarrgemeinschaften des KjG Diözesanverbands Bamberg Mitglied sein.

§6 Die Organe der Pfarrgemeinschaft

Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind:

- Mitgliederversammlung
- Arbeitsgruppen
- Pfarrleitung

§7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbands und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.

- (1) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Beratung und Beschlussfassung über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 2. Beschlussfassung über die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
 3. die Jahresplanung
 4. die Pfarsatzung
 5. Entgegennahme des Jahresberichtes der Orts-/Pfarrleitung
 6. Entgegennahme des Kassenberichtes
 7. Entlastung der Pfarrleitung
 8. Wahl der Pfarrleitung
 9. Wahl der Kassenprüfer*innen
 10. Abwahl einzelner Mitglieder der Orts-/Pfarrleitung
 11. Information über die Situation der Kinder und Jugendlichen
 12. Gründung neuer Arbeitsgruppen, Projekte und offener Angebote
 13. Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leitungen sowie Mitarbeitenden in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Arbeitsgruppen, Projekte und offenen Angebote
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die unbefristeten Mitglieder der Pfarrgemeinschaft
- (3) Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:
 - die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinschaft
 - die Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde
 - der*die Bildungsreferent*in der zuständigen Fachstelle für katholische Kinder- und Jugendarbeit
 - der Regionalvorstand des BDKJ Hof-Kulmbach
 - Vertreter*innen des Kreisjugendrings Kulmbach
 - das pastorale Team der Pfarrgemeinde

- (4) Die Pfarrleitung kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen
- (5) Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung
- Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
 - Sie wird von der Pfarrleitung mindestens 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
 - Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 - Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
 - Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmung über Änderung der Satzung und Abwahl der Pfarrleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§8 Die Arbeitsgemeinschaften

Eine Arbeitsgemeinschaft berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Pfarrgemeinschaft im Bezug auf das ihr durch die Mitgliederversammlung zugewiesene Thema. Jede Arbeitsgruppe hat eine*n Hauptverantwortliche*n, welche*r dieser von der Pfarrleitung zugewiesen wird.

- (1) Einer Arbeitsgemeinschaft sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgemeinschaft zum Thema der Arbeitsgruppe;
 - Sorge um das ihnen von der Mitgliederversammlung oder der Pfarrleitung zugewiesene Vermögen;
 - Erfahrungsaustausch und Weiterbildung zum Thema der Arbeitsgruppe;
 - Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leiter*innen sowie Mitarbeiter*innen in Abstimmung mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und der Pfarrleitung;
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.
- (3) Dem*der Hauptverantwortlichen sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- Planung, Einladung und Durchführung der Sitzungen
 - Hauptverantwortlichkeit auf Veranstaltungen und Aktionen, falls nicht anders von der Arbeitsgruppe festgelegt

Bei der Beschlussfassung über das Vermögen der Pfarrgemeinschaft sind nur die voll geschäftsfähigen Mitglieder stimmberechtigt. Hierbei sind die anderen Mitglieder der Arbeitsgruppe beratend.

Eine Arbeitsgruppe kann zu ihren Sitzungen Gäste einladen.

Eine Arbeitsgruppe tagt regelmäßig, mindestens zweimal jährlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§9 Die Pfarrleitung

(1) Aufgaben der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgemeinschaft, sofern es keine zuständige Arbeitsgruppe gibt
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene der KjG
- Vertretung der Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband
- Sorge für die Mitgliederwerbung und –pflege auf Pfarrebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen

(2) Die Pfarrleitung ist geschlechtergerecht¹ zu besetzen, zu ihr gehören 7 Personen, davon drei weiblich, drei männlich und eine divers. Von diesen sieben Personen ist eine Person Geistliche Leitung. Wird für die diverse Stelle kein*e Kandidat*in gefunden kann die Stelle auf Antrag für ein Jahr geschlechtsungebunden besetzt werden.

(3) Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

(4) Mindestens zwei Mitglieder der Pfarrleitung müssen voll geschäftsfähig sein.

(5) Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen nach §106 BGB² zur Wahl zugelassen werden.

(6) Die zum Zeitpunkt der jährlichen Mitgliederversammlung voll geschäftsfähigen Mitglieder der Pfarrleitung bilden den Vorstand nach §26 BGB.

(7) Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

§ 10 Auflösung der Pfarrgemeinschaft

(1) Zu einer Auflösungsversammlung der Pfarrgemeinschaft muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

(2) Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

(3) Um eine Pfarrgemeinschaft aufzulösen muss ein Auflösungsprozess nach Anlage "Auflösung einer Pfarrgruppe" der Bundessatzung durchgeführt werden.

Beschlossen am 19-11-2021

¹ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

² §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.